

## A. Gesetzesinfos

### 1. C5 und DigiG / § 393 SGB V

Am 01. Juli 2024 trat der neue § 393 des SGB V für Cloud-Dienste in der Gesundheitsbranche in Kraft. In diesem wird unter anderem auch geregelt, dass für Cloud-Dienste im Gesundheitswesen ein C5-Testat oder vergleichbare Testate oder Zertifikate erforderlich sind. Der C5-Katalog umfasst **Mindestanforderungen** an Cloud-Dienstleister, die sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen betreffen, um die Sicherheit der Daten und Prozesse in der Cloud zu gewährleisten. Der Katalog orientiert sich an bestehenden internationalen Standards, wie z. B. ISO 27001, ergänzt diese aber um spezifische Anforderungen, die aus deutscher und europäischer Sicht besonders relevant sind. Die C5-Anforderungen richten sich in erster Linie an Cloud-Dienstleister, aber auch an Cloud-Nutzer, die ihre IT-Sicherheit verbessern wollen. Ziel ist es, Cloud-Umgebungen sicherer zu machen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Cloud-Nutzer nachvollziehen können, ob ein Cloud-Dienstleister ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat. Informieren Sie sich!

### 2. Entwurf Beschäftigtendatenschutzgesetz

Es gibt einen neuen Entwurf für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz. – [LINK](#) -

## B. DSGVO

### 1. Hüten Sie sich vor Ransomware!

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat ein Infoblatt zum Schutz vor Ransomware veröffentlicht. – [LINK](#) -

### 2. Jahresbericht 2023 der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Jahresbericht 2023 der Berlinere BfDI ist online: - [LINK](#) – Interessant die Ausführungen zu Dienstplaneinträgen (Es sollte kein konkreter Abwesenheitsgrund festgehalten werden) und die Nutzung privater (Mobilfunk-)Telefonnummern kann eine Persönlichkeitsrechtsverletzung sein.

### 3. Datenschutz(k)ein Hindernis im Kinderschutz(!)?

Datenschutz(k)ein Hindernis im Kinderschutz(!)? – so der Titel des sehr umfassenden Leitfadens mit Empfehlungen zum Umgang mit datenschutzrechtlichen Belangen im Kinderschutz. Die wenigen Verweise auf landesrechtliche Bestimmungen von Mecklenburg-Vorpommern sind nach dem jeweils betreffenden Bundesland zu differenzieren. – [LINK](#) -

#### **4. 32. Tätigkeitsbericht Rheinland-Pfalz**

Für Rheinland-Pfalz wurde der 32. Tätigkeitsbericht veröffentlicht. – LINK – Interessant die zusammenfassenden Darstellungen zu verschiedenen datenschutzrechtlich-politischen Aspekten des Gesundheitswesens und der Forschung.

#### **5. 33. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Das BayLDA hat seinen Tätigkeitsbericht für 2023 veröffentlicht. – LINK –

#### **6. 6. Tätigkeitsbericht 2023 aus Thüringen**

Der Thüringer Datenschutzbeauftragte hat den 6. Tätigkeitsbericht für 2023 vorgestellt. – LINK -

#### **7. 10. Jahresbericht 2023 der Kath. Datenschutzaufsicht Nord**

Der 10. Jahresbericht 2023 der Kath. Datenschutzaufsicht Nord ist verfügbar. – LINK –

#### **8. DSK-Beschluss: Datenschutz bei Unternehmensübertragung**

Die Veräußerung eines Unternehmens erfolgt in der Praxis häufig durch die Übertragung von Anteilen (Share-Deal) oder von Wirtschaftsgütern (Asset-Deal). Um der Praxis bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bewertung zu helfen, hat die Datenschutzkonferenz (DSK) am 11.09.2024 ihre überarbeiteten Leitlinien veröffentlicht. – LINK -

#### **9. Australien droht Unternehmen zu erzwingen, die Verschlüsselung zu brechen**

In Australien droht Unternehmen, dass diese Verschlüsselungen gegenüber dem australischen Staat offenbaren müssen. Mit Atlassian (Confluence, Jira ...) ist ein großer Player betroffen, den viele europäische Nutzer ausgewählt haben. – LINK –

### **C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten**

#### **1. Keine Handlungsobliegenheit einer Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstoß**

Eine Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, in jedem Fall eines Verstoßes gegen die DSGVO eine Abhilfemaßnahme zu ergreifen und insbesondere auch nicht eine Geldbuße zu verhängen, so der EuGH mit Urteil vom 26.9.2024, Az.: C-768/21.

#### **2. Bestelldaten über Apothekenplattform sind Gesundheitsdatum**

Der EuGH hat mit Urteil vom 04-10-2024, Az.: C-21/23 Bestelldaten einer Apothekenplattform als Gesundheitsdaten qualifiziert, da Informationen über den Gesundheitszustand einer natürlichen Person offengelegt werden. Daher ist eine besonders hier gerichtete Einwilligung notwendig.

### **3. Datenschutz (DSGVO) = UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb)**

Mitbewerber können wegen Verstößen gegen die DSGVO gegen den Verletzter im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorgehen, so der EuGH mit Urteil vom 04-10-2024, Az.: C-21/23.

### **4. Verarbeitungsgrundlage „berechtigtes Interesse“**

Rechtsgrundlagen nach Art. 6 DSGVO: Eine Verarbeitung kann nur dann auf ein berechtigtes Interesse gestützt werden, wenn sie zur Verwirklichung des berechtigten Interesses absolut notwendig ist und unter Würdigung aller relevanten Umstände die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betreffenden Gesellschafter gegenüber diesem berechtigten Interesse nicht überwiegen. Eine gesetzliche Verpflichtung kommt als Rechtsgrundlage auch in Betracht, wenn sie sich aus der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats ergibt, sofern diese Rechtsprechung klar und präzise ist, ihre Anwendung für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar ist und sie ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt, zu dem sie in einem angemessenen Verhältnis steht, so der EuGH mit Urteil vom 12-09-2024, Az.: C-18/22.

### **5. Entschuldigung kann Schadensersatz sein**

Eine Entschuldigung kann einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens darstellen. Das gilt besonders, wenn die Lage vor dem Eintritt des Schadens nicht wiederhergestellt werden kann und der Schaden dadurch in vollem Umfang hätte ausgeglichen werden können. EuGH, Urt. v. 04.10.2024, Az: C-507/23

### **6. Datenschutz im Verein – Daten eines früheren Vereinsvorstandsmitglieds**

Ein früheres Vereinsvorstandsmitglied kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt gegen das Registergericht einen Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen personenbezogenen Daten aus den im automatisierten Verfahren zum unbeschränkten Abruf aus dem Vereinsregister im Internet bereitgestellten Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO haben, so der BGH mit Beschluss vom 04.06.2024, Az.: II ZB 10/23.

### **7. Abgrenzung pauschale Einwilligung (unwirksam) contra konkrete Zustimmung (wirksam)**

Eine Angehörige trat als Generalbevollmächtigte/alleinige Ansprechperson für ihre Eltern (den eigentlichen Vertragspartner) im gesamten Sanierungsprozess eines Hauses auf. Die Kommunikation betreffend Reparaturarbeiten/Mängelbehebung/Terminvereinbarung lief ausschließlich über diese Angehörige. Bei einer lebenspraktischen Betrachtung des Sachverhalts steht fest, dass diese Person dem Bauunternehmen eine Zustimmung für die Weitergabe ihrer Telefonnummer an seine im hier relevanten Sanierungsprojekt (Reihenhaus der Eltern) befassten Subunternehmer zum Zweck der Kontaktaufnahme bei Problemen und zur Terminvereinbarung erteilt hat.

Es handelt sich nicht um eine pauschale, sondern eine klar zweckgerichtet konkrete Zustimmung. Die von der Zustimmung erfassten Dritten sind zumindest abstrakt definiert (Beteiligung am Sanierungsprojekt),

ebenso ist der Zweck klar abgegrenzt (Kontaktaufnahme bei Mängeln/Reklamationen und allfällige direkte Terminvereinbarung). Ein solcher Zweck kann nach Ansicht des österr. Bundesverwaltungsgerichts auch über einen längeren/offenen Zeitraum definiert sein, wenn er – wie hier – funktional abgegrenzt ist.

Nicht gefolgt wird der Ansicht der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, dass der Bauunternehmer in jedem Einzelfall eine gesonderte Zustimmung einholen müsste. Dies wäre im Kontext eines Bauprojekts effektiv lebensfremd und angesichts einer sich als alleinige „Ansprechperson in jeglichen Angelegenheiten“ gerierenden Person von einem überschießenden Schutzgedanken getragen. Österr. Bundesverwaltungsgericht 18.07.2024, W137 2252081-1 (Erkenntnis).

### **8. Datenschutzrechtliche Schadensersatzansprüche sind abtretbar**

Ansprüche aus Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO sind keine höchstpersönlichen Ansprüche und können daher abgetreten werden, so das OLG Hamm mit Urteil vom 24.07.2024, Az.: 11 U 69/23.

### **9. Auskunfts-/ Kopieanspruch – kein Zwang zu digitalisieren**

Ein Anspruch auf Digitalisierung von in Papierform geführten (Prozess)Akten besteht nicht. Die Form der Einsichtsgewährung (Kopie) liegt im Ermessen der aktenführenden Stelle (...), so dass OVG Bauzen, Ur. v.20.03.2024, Az: 5 E 14/24

### **10. Fehlende Auftragsbearbeitungsvertrag als Schaden, Datenleck, Schadensbegriff**

Das LG Lübeck hat mit Urteil vom 04-10-2024, Az.: 15 O 216/23 entschieden:

Wenn ein Kläger in einem Verfahren nach Art. 82 DSGVO nach einem Datenleck vorträgt, welche seiner Daten auf welcher konkreten Seite im Internet oder Darknet veröffentlicht wurden, darf die Beklagte dies jedenfalls dann nicht mit Nichtwissen bestreiten, wenn es sich bei dieser um ein weltweit tätiges Unternehmen handelt, der es ganz offenkundig technisch unproblematisch möglich ist, die entsprechenden Informationen zu überprüfen.

Fehlt es zwischen einem Auftragsverarbeiter und einem Unterauftragsverarbeiter an dem nach Art. 28 DSGVO erforderlichen Vertrag und gibt der Verantwortliche dennoch personenbezogene Daten an den Unterauftragsverarbeiter heraus, so ist diese Übermittlung der Daten rechtswidrig und stellt einen Verstoß gegen die DSGVO dar, der bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Art. 82 DSGVO Schadensersatzansprüche begründen kann.

Der Begriff der Beteiligung an einer rechtswidrigen Datenverarbeitung nach der DSGVO setzt nicht zwingend voraus, dass der Verantwortliche selbst an dem letztlich schadensauslösenden Vorgang direkt mitgewirkt hat. Vielmehr genügt es, wenn er im Sinne einer *conditio sine qua non* an der Vorgangsreihe beteiligt war, die letztlich die schädigende Handlung ermöglicht hat. Hieraus folgt, dass auch ein Verantwortlicher, der rechtmäßig Daten an einen Dritten weitergibt, an der weiteren, auch weisungswidrigen Verarbeitung dieser Daten durch den Dritten weiterhin „beteiligt“ im Sinne der Verordnung ist.

Eine Exkulpation nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO setzt voraus, dass der Verantwortliche auch der Entlastungsbeweis für den eigenen Verursachungsbeitrag gelingt, mit dem er in der Verarbeitungskette noch beteiligt war. Liegt dieser Verursachungsbeitrag in der rechtswidrigen Herausgabe der Daten an einen Unterauftragsverarbeiter, setzt dies voraus, dass hierauf bezogen kein Vertretenmüssen vorliegt. Erfolgte die Herausgabe in fahrlässiger Weise, haftet damit der Verantwortliche auch dann, wenn er an dem unmittelbar schadensauslösenden Vorgang nicht selbst mitgewirkt hat.

Ein Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO liegt vor, wenn die Klägerseite nachweisen kann, dass sie aufgrund des Vorfalls Ängste und Sorgen erlitten hat. Eine Bagatellgrenze kennt Art. 82 DSGVO insoweit nicht. Eine Ausnahme ist allenfalls dann zu machen, wenn sich das Risiko weiterer rechtswidriger Datenweitergaben als rein hypothetisch darstellt.

Ein Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO liegt daneben auch in der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Daten der Klägerseite im Darknet. Die hierin liegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung stellt einen eigenständigen Schaden nach Art. 82 DSGVO dar.

#### **11. Nutzung von geschütztem Bild für KI-Training rechtmäßig**

Das Landgericht Hamburg hat die Klage eines Stockfoto-Händlers gegen den Verein LAION e.V. mit Urteil vom 27-09-2024, Az.: 310 O 227/23 in allen Punkten abgewiesen. LAION agiert gemeinnützig und widmet sich der Förderung wissenschaftlicher Forschung. Der Verein hatte ein urheberrechtlich geschütztes Bild des Klägers in den frei zugänglichen Datensatz „LAION 5B“ aufgenommen, der für das Training von generativen KI-Modellen im Bildbereich verwendet wird. Der Kläger sah darin seine Rechte verletzt und klagte gegen die Nutzung seines Werks zum Training. Das Landgericht Hamburg hat die Aufnahme des Bildes im Einklang mit einer Ausnahmebestimmung des Urheberrechts, die speziell für Forschungszwecke geschaffen wurde, als rechtmäßig angesehen. Damit ist die Vervielfältigung für Zwecke der KI-Forschung durch den gemeinnützigen Verein gerechtfertigt und rechtmäßig.

## **D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile**

### **1. Immaterieller Schaden im Arbeitsrecht**

Die Sorge vor einem Datenmissbrauch kann einen immateriellen Schaden iSv Art 82 Abs 1 EU-DSGVO darstellen. Die bloße Äußerung entsprechender Befürchtungen reicht jedoch für die Darlegung eines Schadens nicht aus, so das BAG mit Urteil vom 20-06-2024, Az.: 8 AZR 124/23.

### **2. Kopie des Protokolls der Sitzung des Kirchengemeinderats**

Das BAG hat mit Urteil vom 17. Oktober 2024, Az.: 8 AZR 42/24 entschieden, dass die Kopie eines Protokolls der Sitzung eines Kirchengemeinderates an die Klägerin herauszugeben ist.

### 3. Immaterieller Schadensersatz aufgrund verspäteter Auskunft

Eine behauptete jahrelang verspätete Auskunft – ohne Transparenz weiterer wesentlicher Faktoren – belegen keinen immateriellen Schaden, so das BAG mit Urteil vom 20-06-2024, Az.: 8 AZR 91/22.

### 4. Außerordentliche Kündigung: Weiterleitung dienstl. Mails an privaten Account

Das OLG München (Urteil vom 31.07.2024, 7 U 351/23) hat entschieden, dass die Weiterleitung geschäftlicher E-Mails an einen privaten E-Mail-Account gegen die DSGVO verstößt und eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen kann. Gegen stand der Klage war die Abberufung des Beschäftigten als Vorstand und Beendigung des Vorstandsstellungsvertrages. Nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO stellt einen wichtigen Grund iSd. § 626 Abs. 1 BGB dar. Im Entschiedenem Fall wurde sensible Daten (anderer Beschäftigter und Geschäftsgeheimnis) an den privaten Email-Account weitergeleitet. Es handelte sich um eine geldwäscherechtliche Bankanfrage, Provisionsansprüche von Mitarbeitern (...), Gehaltsabrechnungen eines früheren Vorstandsvorsitzenden (...), Planungen des Unternehmens zur Verprovisionierung ihrer Mitarbeiter und Zuständigkeitsstreitigkeiten im Vorstand.

### 5. Datenschutzverstoß in Stellenausschreibung

Das VG Stuttgart mit Urteil vom 20.06.2024, Az.: 14 K 870/22, dass einem Kläger ein Schadensersatz in Höhe von 2.500 € zusteht, wenn der (frühere) Dienstherr als Verantwortlicher in einer Stellenausschreibung auch Gesundheitsdaten von ihm verarbeitet hatte.

### 6. Kein allgemeiner Unterrichtsanspruch der Arbeitnehmendenvertretung

(*Der Vertretung ist*) „zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ...“. So oder ähnlich lauten die Regelungen in den Gesetzen zur Mitbestimmung (BetrVG, PersVG, MAV-EKD, MAVO).

Nur für konkrete Fälle und nicht „generell und regelmäßig“ sind der Arbeitnehmervertretung (personenbezogene) Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Unterrichtspflicht ist streng aufgabenbezogen zu verstehen. Die Datenübermittlung darf nicht gegen die Vorgaben des Datenschutzes (hier: DSGVO) verstoßen, so das VG Ansbach, Beschl. V. 24.03.2024, AN 8 P 21.1338).

### 7. Kein Auskunftsanspruch über Identität nach Hinweisgeberschutzgesetz

Es besteht kein Anspruch auf Auskunft über die Identität einer im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetz benannten natürlichen Person gemäß Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit.g DSGVO, so das VG Bayreuth mit Urteil vom 17-01-2024, Az.: B 6 K 23.133.

## E. Kirchlicher Datenschutz

### 1. Lernplattform – Basisschulung für Kirche und Diakonie

Um alle Einrichtungen in Kirche und Diakonie zukünftig besser bei der Sensibilisierung ihrer Mitarbeitenden im Bereich Datenschutz zu unterstützen, hat der BfD EKD eine Lernplattform eingerichtet und eine Basisschulung Datenschutz entwickelt. Für die Nutzung ist eine Registrierung und Einschreibung notwendig. - LINK -

### 2. Checkliste: Entsorgen und Recyceln alter Mobiltelefone

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des katholischen Militärbischofs hat eine Checkliste zum Entsorgen und Recyceln alter Mobiltelefone vorgelegt. – LINK -

### 3. Datenschutz im Kindergarten

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des katholischen Militärbischofs hat einen lesenswerten Leitfaden zum Datenschutz im Kindergarten veröffentlicht. – LINK -

## F. Sonstiges

### 1. E-Rechnungen ab 01.1.2025 verpflichtend für B2B

Elektronische Rechnungen (E-Rechnung) werden im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend. Entsprechende umsatzsteuerrechtliche Regelungen sind im Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) enthalten. Rechnungen im PDF-Format werden keine E-Rechnungen sein. Ab 01.01.2025 muss der Empfang einer E-Rechnung gewährleistet sein. Für die Pflicht, E-Rechnungen zu erstellen bestehen umfangreiche Übergangsregelungen. Entwurfs Schreiben des Bundesfinanzministeriums – LINK –

### 2. Abgabetermin Bericht-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf 01-01-2026 verschoben

Der Abgabetermin für den Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-Bericht wurde vom BAFA erneut verschoben auf nunmehr den 01.01.2026. – LINK -

### 3. ePA für alle – die neue elektronische Patientenakte

Die Gematik hat umfassende Informationen zur elektronischen Patientenakte bereitgestellt. – LINK -

### 4. Barrierefreiheitsgesetz – Umsetzung im Blick haben!

Das BFSG wurde am 16. Juli 2021 im Bundestag verabschiedet und am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das **Gesetz tritt am 28. Juni 2025 in Deutschland in Kraft.**

#### • Bis wann sind die Anforderungen umzusetzen?

Das BFSG tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Ab diesem Datum müssen alle betroffenen Unternehmen und Institutionen die im Gesetz festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen

gelten grundsätzlich für Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die ab diesem Datum angeboten werden.

- **Warum Barrierefreiheit? Und wie wird Barrierefreiheit definiert?**

Das BFSG soll die digitale Barrierefreiheit für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, verbessern. Es verpflichtet Anbieter von mobilen Anwendungen und Websites, ihre Inhalte so zu gestalten, dass sie für alle Menschen uneingeschränkt zugänglich sind. Barrierefreiheit bezieht sich auf die Gestaltung von Umgebungen, Produkten und Dienstleistungen. Im digitalen Kontext bedeutet dies, dass Websites, Software und mobile Anwendungen behindertengerecht gestaltet werden.

- **Gilt dieses Gesetz auch für Webseiten?**

Ja, das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt auch für Webseiten und Apps. Es gewährleistet, dass digitale Plattformen, einschließlich Webseiten und mobile Anwendungen, barrierefrei gestaltet sind. Dies erfordert, dass Websites und Apps bestimmte technische und inhaltliche Standards erfüllen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu erleichtern. Dazu gehören unter anderem:

- Technische Anforderungen: Webseiten müssen so entwickelt sein, dass sie mit Assistenztechnologien wie Screenreadern kompatibel sind.
- Inhaltliche Anforderungen: Die Inhalte müssen klar und zugänglich aufbereitet werden.
- Interaktive Elemente: Auch Kontaktformulare und Buchungssysteme müssen barrierefrei gestaltet sein.

- **Gibt es eine unternehmerische Größe, unterhalb derer ein Unternehmen die Vorgaben nicht umsetzen muss?**

Das BFSG gilt für geschäftliche Angebote, aber bestimmte kleine Unternehmen sind unter bestimmten Bedingungen davon ausgenommen. Es gibt tatsächlich eine Unternehmensgröße, unterhalb derer Unternehmen nicht verpflichtet sind, die Anforderungen des BFSG umzusetzen. Ein kleines Unternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als zehn Mitarbeiter hat oder dessen Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet. Für Kleinunternehmen, die ihr Angebot trotzdem barrierefrei gestalten wollen, bietet die Fachstelle für Barrierefreiheit Beratung und Unterstützung an [LINK](#) -

- **Werden Bußgelder angedroht?**

Wenn eine Marktüberwachungsbehörde feststellt, dass Ihre Website nicht barrierefrei ist, werden Sie zunächst aufgefordert, die Barrierefreiheit wiederherzustellen. Bei wiederholten oder unbeachteten Aufforderungen kann die Behörde anordnen, dass Ihr elektronischer Geschäftsverkehr bis zur Behebung der Mängel eingestellt wird. Das BFSG sieht vor, dass Bußgelder für die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verhängt werden können und bis zu 100.000 Euro betragen (§ 37 BFSG). Die Höhe der Bußgelder hängt von der Schwere des Verstoßes, der Häufigkeit der Verstöße, der Größe und den Ressourcen des Unternehmens sowie der Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Mängelbeseitigung ab. Die Aufsichtsbehörden sind für die Festsetzung der Bußgelder zuständig.

- **Welche Behörde (Marktüberwachung) ist zuständig (in Hamburg; in Schleswig-Holstein)?**

In Hamburg ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration verantwortlich für die Marktüberwachung im Bereich Barrierefreiheit.

In Schleswig-Holstein übernimmt die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung die Marktüberwachung im Hinblick auf die Barrierefreiheit.

- **Erste Informationen für Arztpraxis** – [LINK](#) – und einen Katalog zu Kriterien von Barrierefreiheit – [LINK](#) - und - [LINK](#) -



## 5. BSI Whitepaper zur Transparenz von KI-Systemen

Das BSI hat die Schlussfolgerung gezogen, dass die Black-Box-Eigenschaften vieler KI-Systeme nicht transparent sind. – LINK –

## 6. Datenschutzkonformes Schwärzen von Dokumenteninhalten

Vor der Weitergabe von Unterlagen und Dateien ist es oftmals erforderlich, personenbezogene Daten zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen – oft umgesetzt durch das Schwärzen. Wie das erfolgreich funktioniert, erläutert der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte. – LINK -

## G. Selbsttests/Sonstiges

### 1. Einfache Sprache

Der FC St. Pauli eine Art Übersetzungsprogramm für Texte der Alltagssprache in Einfache Sprache veröffentlicht. Eine professionelle Nutzung ist legitim, wenn die Quelle genannt wird. – LINK –



### 2. Leitfaden für eine gelingende Kommunikation zwischen Pflegekraft und hörbeeinträchtigten Patienten/Bewohnern

Unter dem – LINK – findet sich ein aufschlussreicher Leitfaden für eine gelingende Kommunikation zwischen Pflegekraft und hörbeeinträchtigten Patienten/Bewohnern.

### 3. Nutzung von ChatGPT zur Malware-Entwicklung

In einem Bericht veröffentlichte OpenAI Fälle in denen im Jahr 2024 ChatGPT für Cyberangriffe oder Malware-Entwicklung genutzt wurde. – LINK -

### 4. Hybride Arbeit – Gesundheitsschutz: Empfehlung des BMAS

Hybride Arbeit setzt sich aus Mobiler Arbeit und Präsenz Arbeit zusammen. In einer Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) werden für die Gestaltung 17 Schritte vorgeschlagen. – LINK –

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden. Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.